

Rudolph RAe • Albrecht-Dürer-Platz 4 • 90403 Nürnberg

Dr. Tobias Rudolph  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Albrecht-Dürer-Platz 4  
90403 Nürnberg  
Gerichtsfach 202

Franziska Fladerer  
Rechtsanwältin

Tel 0911 / 929 18 86  
Mobil 0179 / 537 40 94  
Fax 0911 / 274 06 77

Sparkasse Nürnberg  
Kto-Nr. 511 53 65  
BLZ 760 501 01

An das Landgericht Nürnberg-Fürth

Nürnberg, im Jahr 2011

In der Strafsache

gegen

**Rechtsanwalt X**, geb. ..., u.a.

vertrete ich den Beschuldigten Rechtsanwalt X. Eine entsprechende Vollmacht befindet sich bereits in der Akte der Staatsanwaltschaft.

Gegen den Beschluss des AG Nürnberg – Ermittlungsrichter - ..., mit welchem die Durchsuchung der Wohn- und Kanzleiräume des Rechtsanwalts X angeordnet wurde, wird

### **Beschwerde**

eingelegt.

Der Beschlagnahme der im Rahmen der Durchsuchung am ... in den Wohn- und Kanzleiräumen des Beschuldigten mitgenommenen Gegenstände wird

### **widersprochen.**

Es liegen weder die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Durchsuchung noch für eine Beschlagnahme vor.

## Übersicht:

A. Fehlende Akteneinsicht .....	2
B. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen bei Durchsuchung einer Anwaltskanzlei .....	6
C. Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen .....	7
I. Beihilfe zu § 299 StGB und zu § 370 AO .....	7
a) Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 299 StGB .....	7
b) Objektive Beihilfehandlung .....	10
c) Subjektiver Tatbestand .....	12
II. Eigene täterschaftliche versuchte Steuerhinterziehung für Veranlagungszeitraum ... ..	12
a) Abgrenzung Haupttäter / Beihilfe .....	12
b) Besonderheit des § 169 AO – Verjährung .....	13
c) Objektiver Tatbestand einer Steuerhinterziehung durch Einlegung eines Einspruchs oder AdV-Antrags .....	16
d) Vorsatz .....	17

## **A. Fehlende Akteneinsicht**

Mit Schreiben vom ... an die Staatsanwaltschaft habe ich mich als Verteidiger angezeigt und Akteneinsicht beantragt. Akteneinsicht wurde bislang nicht gewährt.

Die Staatsanwaltschaft teilte mit Schreiben vom ... mit, die angeforderten Akten seien derzeit nicht entbehrlich; die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen.

Das BVerfG hat in einer neueren Entscheidung vom 04.12.2006 (2 BvR 1290/05 = NStZ 2007, 274-275) klargestellt, dass auch Durchsuchungen so schwerwiegende Grundrechtseingriffe darstellen, dass sie unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs ein zwingendes Akteneinsichtsrecht begründen:

*1. a) Das Grundgesetz sichert das rechtliche Gehör im gerichtlichen Verfahren durch Art. 103 Abs. 1 GG. Rechtliches Gehör ist nicht nur ein prozessuales Unrecht des Menschen, sondern auch ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1 <6> [BVerfG 09.07.1980 - 2 BvR 701/80]). Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89 <95> [BVerfG 08.01.1959 - 1 BvR 396/55]). Rechtliches Gehör sichert den Beteiligten ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt*

und situationsspezifisch gestalten können. Art. 103 Abs. 1 GG steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 81, 123 <129> [BVerfG 29.11.1989 - 1 BvR 1011/88]). Dem kommt besondere Bedeutung zu, wenn im strafprozessualen Ermittlungsverfahren Eingriffsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gerichtlich angeordnet werden (§ 33 Abs. 4 StPO). **Dann ist das rechtliche Gehör jedenfalls im Beschwerdeverfahren nachträglich zu gewähren** (vgl. BVerfGK 3, 197 <204>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2006 - 2 BvR 1075/05 -, NJW 2006, S. 1048).

b) Ist - wie hier im Bereich des Strafprozesses - ein "in camera"-Verfahren mit Art. 103 Abs. 1 GG unvereinbar, so folgt daraus, dass eine dem Betroffenen nachteilige Gerichtsentscheidung jedenfalls in der Beschwerdeinstanz **nur auf der Grundlage solcher Tatsachen und Beweismittel getroffen werden kann, über die er zuvor sachgemäß unterrichtet wurde und zu denen er sich äußern konnte**. § 33, § 33 a StPO beschränken die gebotene Anhörung nicht auf Tatsachen und Beweisergebnisse; vielmehr ist über den Wortlaut der Bestimmungen im engeren Sinn hinaus jeder Aspekt des rechtlichen Gehörs davon erfasst (vgl. BVerfGE 42, 243 <250> [BVerfG 30.06.1976 - 2 BvR 164/76]). Zum Anspruch auf Gehör vor Gericht gehört demnach auch die Information über die entscheidungserheblichen Beweismittel. Namentlich für Haftfälle gehen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in ähnlicher Weise auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass eine gerichtliche Entscheidung nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden darf, die dem Beschuldigten durch Akteneinsicht der Verteidigung bekannt sind (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 1994 - 2 BvR 777/94 -, NJW 1994, S. 3219 <3220 f.>; EGMR, NJW 2002, S. 2013 <2014>). Auf Haftfälle ist die Anwendung des Art. 103 Abs. 1 GG aber nicht beschränkt (vgl. BVerfGK 3, 197 <205 f.>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2006, a.a.O., S. 1048 f.).

c) **Ein ausreichender Grund für eine Entscheidung auf der Grundlage eines Akteninhalts, der dem Beschuldigten nicht zugänglich ist, besteht im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht**. Die Gewährung von Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren richtet sich nach § 147 StPO. Danach kann im Einzelfall die Akteneinsicht verweigert werden, wenn bestimmte Strafverfolgungsinteressen dies gebieten. Staatlichen

Geheimhaltungsbedürfnissen könnte für sich genommen dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kenntnisnahme von den maßgeblichen Informationen auf das Gericht beschränkt bliebe (vgl. bezogen auf ein verwaltungsgerichtliches "in camera"-Verfahren unter ausdrücklichem Ausschluss des Strafverfahrens BVerfGE 101, 106 <128 [BVerfG 27.10.1999 - 1 BvR 385/90] ff.>). Das verträgt sich jedoch im Bereich des Strafprozesses nicht mit den besonderen Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit dieses Verfahrens (vgl. BVerfGE 57, 250 <288 [BVerfG 26.05.1981 - 2 BvR 215/81] f.>; 67, 100 <133 ff.>; BGH, NStZ 2000, S. 265 <266>; und für das strafprozessähnliche Parteiverbotsverfahren BVerfGE 107, 339 <369>).

Im Strafverfahren wirken Geheimhaltungsinteressen der Exekutive "in dubio pro reo" (vgl. BVerfGE 101, 106 <130> [BVerfG 27.10.1999 - 1 BvR 385/90]), auch wenn sie rechtlich anerkannt oder gar geboten sind. Das Ermittlungsgeheimnis zu wahren, kann sowohl im Interesse der Untersuchung liegen, aber auch zur Schonung des Beschuldigten oder zum Schutz eines gefährdeten Zeugen geboten sein. Vor allem zur Sicherung des Ermittlungserfolgs kann es unabweisbar sein, die Untersuchungen zunächst geheim zu führen und weder die Art des Vorgehens noch erlangte Erkenntnisse offen zu legen.

Der Rechtsstaatsgedanke gebietet es dann, dass der von einer strafprozessualen Eingriffsmaßnahme betroffene Beschuldigte **jedenfalls nachträglich, aber noch im gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Eingriffs, Gelegenheit erhält, sich in Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen gegen die Eingriffsmaßnahme und den zu Grunde liegenden Vorwurf zu verteidigen** (vgl. BVerfGE 18, 399 <404> [BVerfG 09.03.1965 - 2 BvR 176/63]; BVerfGK 3, 197 <204>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2006, a.a.O., S. 1049). Die Ermittlungsbehörden müssen die Unabdingbarkeit dieser rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien mit ihrem etwaigen Interesse abwägen, die Ermittlungen zunächst im Verborgenen zu führen. **Solange sie es für erforderlich halten, die Ermittlungen dem Beschuldigten nicht zur Kenntnis gelangen zu lassen, müssen sie auf solche Eingriffsmaßnahmen verzichten, die, wie die Untersuchungshaft oder der Arrest, nicht vor dem Betroffenen verborgen werden können, schwerwiegend in Grundrechte eingreifen und daher in gerichtlichen Verfahren angeordnet und umgehend überprüft werden müssen, um den anhaltenden Grundrechtseingriff eventuell zu beenden** (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2006, a.a.O., S. 1049).

Dies gilt auch für Durchsuchungen und danach durchgeführte Beschlagnahmen. Weiterhin stellt das BVerfG in der genannten Entscheidung klar:

*Eine genaue Beschreibung der vorgeworfenen Tat und der auf die Täterschaft des Beschuldigten hinweisenden Indizien oder Beweismittel in den Gründen einer im Ermittlungsverfahren ergehenden Gerichtsentscheidung kann die Akteneinsicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ersetzen. Die Akteneinsicht muss dem Beschuldigten auch dazu dienen können zu überprüfen, ob die bezeichneten Beweismittel vollständig und richtig verwendet und beschrieben wurden und ob ihre vom befassten Gericht dargelegte Bewertung und Einordnung in den sachlichen und rechtlichen Zusammenhang überzeugt oder andere Deutungen näher liegen. Dazu müssen dem Beschuldigten die Beweismittel auf die gleiche Art und Weise zugänglich und anschaulich sein wie dem Richter (vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2006, a.a.O., S. 1049).*

Die Beschwerde nach den § 304 ff. StPO ist eine Tatsachen- und Rechtsbeschwerde. Beschwerdegrund kann daher nicht nur die Unrechtmäßigkeit sein, sondern auch die Unangemessenheit der angegriffenen Entscheidung (vgl. Meyer-Goßner, Vorbemerkung zu § 304 StPO, Rn. 3).

Nach alledem ist es Aufgabe des Beschwerdegerichts, auch im Beschwerdeverfahren auf eine Einhaltung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft hinzuwirken. Eine Möglichkeit wäre es, dass das Gericht unter entsprechender Fristsetzung die Staatsanwaltschaft auffordert, Akteneinsicht zu gewähren und nach Fristablauf der Beschwerde stattgibt. Eine andere Möglichkeit wäre die analoge Anwendung des § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO. Eine solche liegt angesichts der vergleichbaren Interessenlage von Haftfällen und Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmefällen nahe. Im Übrigen besteht hier offenbar eine planwidrige Regelungslücke, da der Gesetzgeber bei der gegenwärtigen Fassung des § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO die Vorgaben der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum rechtlichen Gehör noch nicht vor Augen hatte.

Das Landgericht Neubrandenburg hat in einer Entscheidung vom 16.08.2007 (9 Qs 107/07 = NStZ 2008, 655) eine Analogie zu § 147 Abs. 5 Satz 2 StPO zwar abgelehnt. Es hat jedoch klargestellt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der hier vorliegenden Konstellation auch durch das Beschwerdegericht nicht missachtet werden dürfen und daraus den Schluss gezogen, dass eine dem Betroffenen nachteilige Gerichtsentscheidung nur auf der Grundlage solcher Beweismittel getroffen werden darf, über die er zuvor sachgemäß unterrichtet wurde, und zu denen er sich äußern konnte. Dem ver-

fassungsrechtlich gebotenen rechtlichen Gehör ist insoweit dadurch Rechnung zu tragen, dass im Fall einer teilweisen oder ganz versagten Akteneinsicht in der zu treffenden Beschwerdeentscheidung nur solche Erkenntnisse berücksichtigt werden dürfen, die dem Beschuldigten durch Akteneinsicht der Verteidigung bekannt sind.

Nachdem vorliegend noch überhaupt keine Akteneinsicht gewährt wurde, gibt es auch keine Grundlage für die Entscheidung über die Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmebeschlüsse. Der Beschwerde ist daher stattzugeben. Eine Beschlagnahme ist abzulehnen.

## **B. Verfassungsrechtliche Voraussetzungen bei Durchsuchung einer Anwaltskanzlei**

Die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei sind vorliegend nicht beachtet worden. Insbesondere lässt der Beschluss nicht erkennen, dass eine eigenständige Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch den Ermittlungsrichter stattgefunden hat.

Die maßgeblichen Anforderungen an den Durchsuchungsbeschluss gegen einen Rechtsanwalt hat das BVerfG in der Entscheidung vom 05.05.2008 (2 BvR 1801/06) wie folgt konkretisiert und u.a. ganz aktuell in der Entscheidung vom 05.05.2011 (2 BvR 1011/10) bestätigt (Leitsatz: „Die Durchsuchung von Kanzleiräumen bedarf vor allem einer Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“):

*Die Durchsuchung auch beruflich genutzter Räume greift in schwerwiegender Weise in das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG ein (BVerfGE 97, 228 <265> [BVerfG 17.02.1998 - 1 BvF 1/91]; stRspr). Auch wenn eine solche Durchsuchung nicht unmittelbar den Schutzbereich der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG berührt (BVerfGE 97, 228 <253 f.> [BVerfG 17.02.1998 - 1 BvF 1/91]; 113, 29 <48>), haben die Strafverfolgungsbehörden das Ausmaß der - mittelbaren - Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen (BVerfGE 113, 29 <48 f.>). Die herausgehobene Bedeutung der Berufsausübung eines Rechtsanwalts für die Rechtspflege und für die Wahrung der Rechte seiner Mandanten (vgl. BVerfGE 44, 353 <372 f.> [BVerfG 24.05.1977 - 2 BvR 988/75]; 110, 226 <251 ff. [BVerfG 30.03.2004 - 2 BvK 1/01]>) gebietet die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch wenn die Beschlagnahme und die auf sie gerichtete Durchsuchung bei einem als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwalt durch § 97 StPO nicht generell ausgeschlossen ist, wenn dieser selbst Beschuldigter in einem*

*gegen ihn gerichteten Strafverfahren ist (Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, § 97 Rn. 4).*

*Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen. Dass der Ermittlungsrichter diese Eingriffsvoraussetzungen selbständig und eigenverantwortlich geprüft hat (vgl. BVerfGE 103, 142 <151 f.> [BVerfG 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00]), muss in dem Beschluss zum Ausdruck kommen. Es ist zu verlangen, dass ein dem Beschuldigten angelastetes Verhalten geschildert wird, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit des zu subsumierenden Verhaltens kennzeichnen, müssen berücksichtigt werden (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 7. September 2006 - 2 BvR 1219/05 -, NJW 2007, S. 1443 f.).*

Vorliegend war der Rechtsanwalt X zwar nicht als Strafverteidiger tätig. Er handelte jedoch in einer Situation, bei der es bereits zu der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gekommen war und auch in steuerrechtlicher Hinsicht zumindest für das Veranlagungsjahr ... der Grundsatz „in dubio pro reo“ für den von ihm vertretenen Mandanten gilt (vgl. § 169 II S. 2 AO – siehe dazu unten). Die Situation ist daher mit derjenigen eines Strafverteidigers durchaus vergleichbar, so dass auch hier die besonderen Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und an die Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der vorgeworfenen Straftaten gelten.

## **C. Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen**

### **I. Beihilfe zu § 299 StGB und zu § 370 AO**

#### **a) Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 299 StGB**

Die Beihilfe ist akzessorisch. Sie setzt eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraus. In dem angegriffenem Durchsuchungsbeschluss vom ... werden die Tatbestandsvoraussetzungen der angeblichen vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat unzureichend dargelegt. Eine Stellungnahme ist an dieser Stelle nur bedingt möglich, da es sich um einen Tatvorwurf gegen einen Mandanten meines Mandanten handelt.

Ob und inwieweit an den Tatvorwürfen der Haupttat etwas dran ist, kann allenfalls nach Akteneinsicht beurteilt werden.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich jedoch bereits jetzt sagen:

Eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung ließe sich rechtlich nur über das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG begründen. Dieses setzt voraus, dass die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen. Dies bedeutet, dass der Tatvorwurf bezüglich der angeblichen Haupttat „Steuerhinterziehung“ entfällt, wenn es sich bei den Beratungsrechnungen nicht um Bestechungszahlungen im Sinne von § 299 StGB handelte.

Mit anderen Worten: liegt keine „Bestechung im geschäftlichen Verkehr“ im Sinne von § 299 StGB vor, so kann auch keine Steuerhinterziehung und keine Beihilfe dazu vorliegen.

Auf die rechtlichen Voraussetzungen des § 299 StGB wird in dem angegriffenen Durchsuchungsbeschluss bzw. in dem durch Schreiben des Ermittlungsrichters vom ... übermittelten Entwurf eines Beschlagnahmebeschlusses nur unzureichend eingegangen.

Es fehlt an konkreten Anhaltspunkten dafür, dass zwischen den beiden vermeintlichen Haupttätern eine **Unrechtsvereinbarung** getroffen wurde, und dass der Beschuldigte Rechtsanwalt X davon Kenntnis hatte. Insbesondere fehlt es an Ausführungen darüber, dass die durch die Zahlung intendierte Bevorzugung „**im Wettbewerb**“ erfolgt sei. Konkrete Anhaltspunkte, dass eine sachfremde Entscheidung vorgenommen wurde, zwischen zumindest zwei Bewerbern, d.h. dass mindestens ein Konkurrent benachteiligt wurde, finden sich in dem Beschluss bzw. in dem Entwurf nicht. Es finden sich auch keine konkreten Ausführungen dazu, aus welchem Grund der Beschuldigte Rechtsanwalt X von diesen zentralen Tatbestandsmerkmalen der Haupttat Kenntnis gehabt haben soll (sog. doppelter Gehilfenvorsatz).

Ein anderes Tatbestandsmerkmal des § 299 wäre die **Unlauterkeit** der Beratungsleistung. Hier geht es insbesondere darum, sachwidrige von sachgerechten Motiven abzugrenzen. So wären beispielsweise konkretere Ausführungen dazu erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger geflossenen Zahlungen tatsächlich nur oder zumindest vorwiegend den Zweck hatten, diesen für unlautere Zwecke zu entlohnen. Eine Strafbarkeit wäre demgegenüber zu verneinen, wenn es sich um sozialadäquate Dienstleistungen im Rahmen eines „Gesamt-Beratungs-Pakets“ gehandelt haben sollte. Ein solches wäre beispielsweise dann anzunehmen, wenn innerhalb der langjährigen Geschäftsbeziehungen ein wesentlicher Teil der Dienstleistung darin besteht, dass Kontakte vermittelt werden, Pläne besprochen und analysiert werden, allgemeine Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen werden usw. All dies wäre nicht unlauter. Vereinbarungen über die Vergütung wären legal und im Rahmen der Vertragsfreiheit auch steuerrechtlich anzuerkennen. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Steuerbehörden oder der Staatsanwaltschaft, Verträge, die zwischen



Unternehmern geschlossen wurden, dahingehend zu beurteilen, ob diese zweckmäßig oder aus Sicht des jeweiligen Beamten „ihr Geld wert“ waren.

In dem angegriffenen Beschluss wird zwar ausgesprochen, dass es sich bei den Beratungsleistungen um Zahlungen gehandelt haben könnte, die eine sachwidrige Entscheidung begünstigen könnten. Diesbezüglich finden sich in dem Beschluss jedoch keine Hinweise auf konkrete Verdachtsmomente. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass die Durchsuchung bzw. die Beschlagnahme der bloßen Ausforschung zur Konkretisierung einer bloßen Vermutung dient. Ausforschungsdurchsuchungen sind unzulässig und nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 13 GG. zu vereinbaren – insbesondere nicht mit den besonderen Anforderungen, die für Durchsuchungen bei Rechtsanwälten gelten.

Bezüglich der Strafbarkeit des vermeintlichen Haupttäters sind die Formulierungen in dem angegriffenen Beschlusses im Übrigen widersprüchlich oder zumindest missverständlich. Einerseits wird (zumindest konkludent) unterstellt, der Haupttäter L habe im sicheren Wissen um die Strafbarkeit der angeblichen Bestechungszahlungen bzw. der steuerlichen Geltendmachung derselben gehandelt. Insbesondere setzt § 299 II StGB eine besondere Wettbewerbsabsicht voraus, d.h. es muss dem Haupttäter darauf ankommen, den eigenen Absatz zum Nachteil eines Konkurrenten zu fördern. Wenn es dem Haupttäter lediglich darum ginge, bestehende Geschäftsbeziehungen zu marktüblichen Konditionen aufrecht zu erhalten, so liegt keine Strafbarkeit nach § 299 II StGB vor, ebenso wenig, wenn der Haupttäter die tatsächlichen Voraussetzungen der Unlauterkeit nicht kannte (vgl. Fischer, § 299 StGB, Rn. 22; zu den subjektiven Voraussetzungen des § 299 StGB).

Sämtliche subjektiven Voraussetzungen des Haupttäters müssten zur Begründung einer Beihilfe in den Gehilfenvorsatz mit aufgenommen werden. Diesbezüglich mangelt es an der erforderlichen Subsumtion im Durchsuchungsbeschluss.

Wenn auf Seite ... des angegriffenen Beschlusses bzw. auf Seite ... des Entwurfs (bezüglich der Durchsuchung) behauptet wird, der Beschuldigte Rechtsanwalt X habe (neben dem Beschuldigten Steuerberater Y) den Beschuldigten L bestärkt „indem sie als anwaltliche bzw. steuerlicher Berater durch die Auskunft, derartige Zahlungen könnten als „unbedenklich“ oder „legal“ eingestuft werden“, das Sicherheitsgefühl des Beschuldigten L bei dessen Taten bewusst erhöhten“, so wird nicht in hinreichender Weise deutlich, ob nun beim Haupttäter ein entsprechender Vorsatz bestanden haben soll oder eben – aufgrund der Einstufung als „legal“ oder „unbedenklich“ – gerade nicht.

## b) Objektive Beihilfehandlung

Die geschilderten Tatvorwürfe bezüglich einer objektiven Beihilfehandlung lassen ebenfalls schon die rechtlichen Mindeststandards vermissen, die erforderlich wären, um wenigstens einen „schlüssigen“ Tatverdacht subsumieren zu können.

Die Beschreibung des vorgeworfenen objektiven Tatgeschehens lautet, der Anwalt habe gegenüber dem Mandanten geäußert, Zahlungen für Beratungsleistungen könnten als „unbedenklich“ oder „legal“ eingestuft werden.

Dies ist keine schlüssige Schilderung einer objektiven Beihilfehandlung zu einer Bestechung oder einer Steuerhinterziehung, auch nicht in Form einer wie auch immer gearteten „psychischen Beihilfe“.

In der zitierten Passage wird nicht behauptet, dass der Beschuldigte Rechtsanwalt X in irgendeiner Weise positiv dem Mandanten geraten haben soll, Bestechungszahlungen vorzunehmen und diese dann auch unter einer Falschbezeichnung steuerlich abzuziehen. Es wird lediglich sehr allgemein und unkonkret gesagt, es bestehe der Verdacht (auf welche Tatsachen dieser gestützt sein soll, bleibt offen), der Beschuldigte L sei in seinem Tun und Tatentschluss „bestärkt“ worden.

Dabei werden die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeiten verkannt. Es gehört zu den ureigensten Aufgaben eines Rechtsanwaltes, seinen Mandanten Auskünfte darüber zu geben, ob und unter welchen Voraussetzungen ein bestimmtes Verhalten rechtlich zulässig oder gar strafbar ist.

Sagt beispielsweise ein Anwalt seinem Mandanten:

*„Ich kann dir dabei helfen, die Gelder, von denen ich weiß, dass sie in Wirklichkeit unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG fallen, so darzustellen, dass sie steuerlich anzuerkennen sind und die zugrunde liegende Bestechung vertuscht wird!“*,

so liegt eine strafbare Handlung vor.

Sagt hingegen beispielsweise ein Anwalt zu seinem Mandanten:

*„Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 299 StGB lauten (...). Eine Strafbarkeit setzt insbesondere voraus, dass die Kriterien der „Unlauterkeit“ erfüllt sind, und dass eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, die darauf abzielt, dass der Täter im Wettbewerb gegenüber Konkurrenten unlauter bevorzugt wird (...). Wenn die genannten Kriterien nicht erfüllt sind, so können unter folgenden Voraussetzungen (...) tatsächlich entstandene und bezahlte Beraterhonorare, die nicht bloß auf Scheinrechnungen beruhen, steuerlich abgesetzt werden.“*,

so liegt kein strafbares Verhalten vor.

Im letzteren Fall liegt nicht nur keine Straftat vor, sondern es handelt sich um eine adäquate und sachgerechte Rechtsauskunft. Würde der Anwalt etwas anderes sagen, würde er sich unter Umständen zivilrechtlichen Ansprüchen wegen nicht sachgerechter oder unvollständiger Beratung ausgesetzt sehen.

Die Besonderheiten der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege führen u.a. zu folgenden Grundsätzen, die in der vorliegenden Fassung des Durchsuchungsbeschlusses nicht beachtet wurden:

- Eine Strafbarkeit des Rechtsanwalts scheidet aus, wenn lediglich korrekte Rechtsauskünfte gegeben werden.
- Es ist von einem Rechtsanwalt nicht zu erwarten, dass er das operative Geschäft eines von ihm vertretenen Kaufmanns oder Geschäftsführers auf seine wirtschaftliche Vernünftigkeit beurteilt (es sei denn, es besteht dazu ein ausdrücklicher Auftrag).
- Ein Rechtsanwalt darf sich grundsätzlich auf die Auskünfte seines Mandanten verlassen; eine Obliegenheit zur Nachforschung der von dem Mandanten geschilderten Geschäftsbeziehungen besteht nicht.
- Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht gehalten, einen Mandanten den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren, wenn der Rechtsanwalt nachträglich erkennt, dass der Mandant sich strafbar gemacht haben könnte.

Ein näherer Bezug zu den konkreten Tatvorwürfen, die gegenüber Rechtsanwalt X erhoben werden, ist an dieser Stelle nicht möglich, da mangels Akteneinsicht nicht ersichtlich ist, auf welche konkreten Verdachtsmomente die Staatsanwaltschaft ihre Vermutungen stützt. Sicher ist jedoch, dass die in dem Beschluss bzw. dem dazugehörigen Entwurf verwendeten Formulierungen so unbestimmt sind, dass sie den Anforderungen an die Konkretisierung einer Straftat bei der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei nicht gerecht werden.

Es liegt in der Natur der Tätigkeit eines Rechtsanwalts, dass die Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Verhalten oft nur in Nuancen bestehen und häufig formalen Charakter haben.

Gerade deshalb müssen sich die notwendigen formalen Differenzierungen dementsprechend auch in der Konkretisierung des Tatvorwurfes wieder finden. Nur dann ist es in einem nächsten Schritt – bei Aktenkenntnis – möglich, die vorhandenen Verdachtsmomente daraufhin zu untersuchen, ob sie den so konkretisierten Tatvorwurf tragen.

Ein hinreichend konkretisierter Tatvorwurf müsste auch in zeitlicher Hinsicht überprüfbar sein. Wäre eine Bestechungshandlung beispielsweise bereits abgeschlossen, so scheidet eine „nachträgliche Beihilfehandlung“ durch eine wie auch immer geartete „psychische Unterstützung“ aus. Eine entsprechende zeitliche Konkretisierung der vermeintlichen Tathandlungen des Beschuldigten Rechtsanwalts fehlt.

### **c) Subjektiver Tatbestand**

Auf Grund der besonderen Stellung eines Rechtsanwaltes, die dieser als unabhängiges Organ der Rechtspflege innerhalb der Rechtsordnung inne hat, ist auf subjektiver Seite mindestens sicheres Wissen um ein rechtswidriges Verhalten des Klienten erforderlich, um in irgendeiner Weise eine Beihilfehandlung anzunehmen. Diese Rechtsauffassung der Verteidigung, die erforderlichenfalls in einem weiteren Schriftsatz noch näher dargelegt werden wird, scheint auch dem Durchsuchungsbeschluss bzw. Entwurf des Beschlagnahmebeschlusses zu Grunde zu liegen. Insoweit ist es zutreffend, dass der Tatverdacht der Beihilfe zur Bestechung im geschäftlichen Verkehr und zur Steuerhinterziehung nicht auf bloßen *dolus eventualis* gestützt wird.

Umso wichtiger wäre es dann jedoch, darzulegen, worauf der Verdacht des „sicheren Wissens“ durch den Rechtsanwalt X gestützt werden soll. Ob und in wie weit hier zu konkreten Verdachtsmomenten etwas in den Ermittlungsakten zu finden ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Dem Beschluss bzw. dem Beschlussentwurf lassen sie sich nicht entnehmen.

## **II. Eigene täterschaftliche versuchte Steuerhinterziehung für Veranlagungszeitraum ...**

### **a) Abgrenzung Haupttäter / Beihilfe**

In dem angegriffenen Beschluss wird eine gemeinschaftliche täterschaftliche Steuerhinterziehung durch die Einlegung eines Einspruches bzw. AdV-Antrages angenommen. Hierbei wird nicht zur Beihilfe abgegrenzt. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen tatsächlich so genannte Tatherrschaft (z.B. durch überlegenes Wissen) im vorliegenden Fall anzunehmen ist, wird in dem Durchsuchungsbeschluss nicht konkretisiert.

## b) Besonderheit des § 169 AO – Verjährung

Die Vorwürfe, die im Zusammenhang mit dem Vorgang „...“ stehen, beziehen sich auf den Veranlagungszeitraum .... Diesbezüglich geht es ausweislich des Durchsuchungsbeschlusses um Einsprüche bzw. einen AdV-Antrag im Jahr ... gegen einen Änderungsbescheid für die Einkommenssteuer ... vom ... und der Umsatzsteuer ... vom .... Der Änderungsbescheid wurde trotz Ablauf der regulären Festsetzungsverjährungsfrist auf § 169 Abs. 2 Satz 2 AO gestützt, mit der Behauptung, es habe eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorgelegen.

Für diesen Zeitraum, der sich auf ein offenbar strafrechtlich bereits verjährtes Verhalten im Jahr ... bezieht, steuerrechtlich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen noch korrigiert werden kann, gilt auch im Steuerrecht der Grundsatz in dubio pro reo.

Die verlängerte Festsetzungsfrist gilt dem Grunde und der Höhe nach nur für die Steuerforderungen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des § 370 AO (und damit des § 169 II S.2 A) konkret festgestellt werden können. Die Feststellungslast trägt das Finanzamt. Beweiserleichterungen und steuerliche Formvorschriften wie § 90 II AO, § 160 AO oder § 6a III UStG finden keine Anwendung (vgl. dazu Wulf, StBG 2008, S. 445, 451).

Das bedeutet: Das Finanzamt muss aufgrund seiner objektiven Darlegungslast beweisen, dass in den Vorjahren überhaupt der Tatbestand einer Steuerhinterziehung verwirklicht wurde. Es gilt dabei der Grundsatz „in dubio pro reo“, wobei allerdings die Verfahrensordnung der AO und FGO zur Anwendung kommt, nicht die StPO. Es ist bezüglich der Darlegung einer Steuerhinterziehung kein höherer Grad von Gewissheit erforderlich als für die Feststellung anderer Tatsachen, für die das FA die Feststellungslast trägt.

Grundlegend führte der BFH im Senatsurteil vom 7. November 2006 (VIII R 81/04) zu dieser Thematik aus:

*Das FA durfte die Änderungsbescheide nur erlassen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer Steuerhinterziehung i.S. der §§ 169 Abs. 2 Satz 2, 370 AO 1977 bzw. einer leichtfertigen Steuerverkürzung i.S. der §§ 169 Abs. 2 Satz 2, 378 AO 1977 vorlagen.*

*a) Der Maßstab, nach dem im Besteuerungsverfahren vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung ausgegangen werden darf, ist seit der Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 5. März 1979 geklärt (vgl. GrS 5/77, BFHE 127, 140, 145, BStBl II 1979, 570, 573, m.w.N. aus der älteren Rechtsprechung). Die für das Vorliegen einer Steuerhinterziehung gemäß § 169 Abs. 2 Satz 2 AO 1977 erforderlichen Feststellungen sind danach zwar nicht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO), sondern nach denjenigen der AO 1977 und der FGO zu treffen (Beschluss des Großen Senats des BFH in*

*BFHE 127, 140, BStBl II 1979, 570, unter C.I.2.a der Gründe). Indessen ist auch im Besteuerungs- und Finanzgerichtsverfahren der strafverfahrensrechtliche Grundsatz "in dubio pro reo" zu beachten (Beschluss des Großen Senats des BFH in BFHE 127, 140, BStBl II 1979, 570, unter C.II.1. der Gründe; BFH-Urteile vom 21. Oktober 1988 III R 194/84, BFHE 155, 232, 237, BStBl II 1989, 216, 219; vom 14. August 1991 X R 86/88, BFHE 165, 458, BStBl II 1992, 128; vom 27. August 1991 VIII R 84/89, BFHE 165, 330, BStBl II 1992, 9; BFH-Beschluss vom 4. März 1999 II B 52/98, BFH/NV 1999, 1185). Dies bedeutet, worauf bereits der Große Senat des BFH hingewiesen hat, keine Übernahme von Grundsätzen des Strafverfahrensrechts, sondern lässt sich daraus ableiten, dass die Finanzbehörde (der Steuergläubiger) im finanzgerichtlichen Verfahren die objektive Beweislast (Feststellungslast) für steueranspruchs begründende Tatsachen trägt (Beschluss des Großen Senats des BFH in BFHE 127, 140, BStBl II 1979, 570, unter C.II.1. der Gründe). Es ist bezüglich des Vorliegens einer Steuerhinterziehung kein höherer Grad von Gewissheit erforderlich als für die Feststellung anderer Tatsachen, für die das FA die Feststellungslast trägt.*

*b) Bei nicht behebbaren Zweifeln ist die Feststellung einer Steuerhinterziehung mittels reduzierten Beweismaßes --mithin im Schätzungswege-- nicht zulässig. Hängt die Rechtmäßigkeit eines Bescheides davon ab, dass eine Steuerhinterziehung vorliegt, kann das Gericht eine Straftat nur feststellen, wenn es von ihrem Vorliegen überzeugt ist. Es ist ausschließlich § 96 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz FGO anwendbar, der, der Sache nach mit § 261 StPO übereinstimmend, regelt, dass das FG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat (vgl. BFH-Urteil in BFHE 165, 458, BStBl II 1992, 128). Daraus folgt, dass dem Steuerpflichtigen anders als bei einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO 1977 die Verletzung von Mitwirkungspflichten nicht zum Vorwurf gemacht werden darf. Das gilt auch für die Verletzung sog. erweiterter Mitwirkungspflichten bei internationalen Steuerpflichten nach § 90 Abs. 2 AO 1977.*

*c) Von den vorgenannten Grundsätzen ist auch der IV. Senat des BFH in seinem Urteil vom 2. Juli 1998 IV R 39/97 (BFHE 186, 299, BStBl II 1999, 28) nicht abgewichen, wie der IV. Senat auf Anfrage bestätigt hat. Denn in den Entscheidungsgründen des zitierten Urteils des IV. Senats wird ausdrücklich festgestellt, dass das FG als Vorinstanz vom Vorliegen einer vorsätzlichen Steuerverkürzung seitens des Steuerpflichtigen überzeugt gewesen sei. Der Grundsatz "in dubio pro reo" hindert ein FG nicht daran, auf Grund seiner Feststellungen zu der vollen Überzeugung zu gelangen, dass eine*

*Steuerhinterziehung vorliegt (vgl. insoweit auch den BFH-Beschluss vom 4. Mai 2005 XI B 230/03, BFH/NV 2005, 1485 [BFH 04.05.2005 - XI B 230/03]).*

*d) Auf die Ausführungen des BFH im Beschluss vom 29. Januar 2002 VIII B 91/01 (BFH/NV 2002, 749), auf die das FG sein Urteil zusätzlich stützt, kommt es im Streitfall nicht an. Diese betrafen die Schätzung der Höhe hinterzogener Steuern nach § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO i.V.m. § 162 AO 1977, welche trotz Geltung des Grundsatzes "in dubio pro reo" möglich bleibt (vgl. dazu auch BFH-Urteil vom 1. August 2001 II R 48/00, BFH/NV 2002, 155, sowie aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs --BGH-- in Strafsachen BGH-Beschluss vom 13. Oktober 1994 5 StR 134/94, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung --HFR-- 1995, 476; BGH-Urteil vom 26. Oktober 1998 5 StR 746/97, HFR 1999, 578). Allerdings schließt es die Geltung des Grundsatzes "in dubio pro reo" hierbei aus, die Schätzung der hinterzogenen Steuern entsprechend den allgemeinen Grundsätzen im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren an der oberen Grenze des für den Einzelfall zu beachtenden Schätzrahmens auszurichten (vgl. zu Letzterem BFH-Urteil vom 20. Dezember 2000 I R 50/00, BFHE 194, 1 [BFH 20.12.2000 - I R 50/00], BStBl II 2001, 381).*

Diese Rechtsprechung wurde durch Beschluss vom 02.04.2009 (VIII B 176/08) vom BFH bestätigt:

*Die im Streitfall einschlägigen Rechtsfragen sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt. Es ist geklärt, dass die für das Vorliegen einer Steuerhinterziehung gemäß § 169 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) erforderlichen Feststellungen nach den Vorschriften der AO und der Finanzgerichtsordnung (FGO) zu treffen sind und dass bei nicht behebbaren Zweifeln die Feststellung einer Steuerhinterziehung mittels reduzierten Beweismaßes nicht zulässig ist (Senatsurteil vom 7. November 2006 VIII R 81/04, BFHE 215, 66, BStBl II 2007, 364, m.w.N.). Über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung hat das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (vgl. BFH-Urteil in BFHE 215, 66, BStBl II 2007, 364; BFH-Beschluss vom 24. Januar 2008 VIII B 163/06, BFH/NV 2008, 1099). Kann sich das Gericht eine entsprechende Überzeugung nicht bilden, geht dies letztlich zu Lasten der Finanzbehörde, die insoweit die objektive Feststellungslast zu tragen hat.*

Wulf (StBG 2008, S. 445, 451) führt in diesem Zusammenhang aus: „In der Praxis hat dies große Bedeutung, da die Finanzämter die geltenden Einschränkungen für die Altjahre häufig missachten.“

### **c) Objektiver Tatbestand einer Steuerhinterziehung durch Einlegung eines Einspruchs oder AdV-Antrags**

Angesichts der Besonderheiten, die sich aus den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Änderungsbescheide ... ergeben, lassen sich u.a. folgende allgemeine Grundsätze für die Strafbarkeit einer Steuerhinterziehung formulieren:

- Die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfs stellt niemals eine Straftat dar, erst recht nicht, wenn sich der Rechtsbehelf gegen einen auf § 169 II S.2 AO gestützten Änderungsbescheid stützt.
- Wie jede andere Steuerhinterziehung i.S.v. § 370 AO setzt eine Strafbarkeit stets die Darstellung *falscher Tatsachen* voraus. Werden lediglich aus den bekannten Tatsachen andere rechtliche Wertungen durch einen Rechtsanwalt gezogen, so ist dies nicht strafbar.
- Ein Rechtsanwalt darf sich grundsätzlich auf die Tatsachendarstellung seines Mandanten verlassen, es sei denn, er hat positive Kenntnis, dass es sich dabei um eine Falschdarstellung handelt.
- Eine Nachforschungsobliegenheit bezüglich der Wahrheit der von dem Mandanten gemachten Tatsachenangaben besteht grundsätzlich nicht.
- Es stellt kein strafbares Verhalten eines Rechtsanwalts dar, wenn er sich bei umstrittener Sachlage auf die Darlegungs- und Beweislast des Finanzamts beruft.
- Es stellt keine falsche Tatsachenbehauptung dar, wenn sich ein Rechtsanwalt in einem Schriftsatz auf ein Dokument bezieht, bei dem es sich um keine Fälschung handelt und das dem Schriftsatz beigelegt ist.
- Es stellt keine falsche Tatsachenbehauptung dar, wenn ein Rechtsanwalt darauf hinweist, dass bestimmte Unterlagen über Vorgänge, die fast 10 Jahre zurück liegen, derzeit nicht vorgelegt werden können.

Vor Geltung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist nicht nachvollziehbar, worin konkret ein strafbares Verhalten in den Passagen aus den Schriftsätzen, die in dem Durchsuchungsbeschluss zitiert werden, gesehen werden soll.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, weshalb dem Rechtsanwalt X Passagen zugerechnet werden sollen, die offenbar durch Rechtsanwalt A des Beschuldigten L formuliert wurden.



Der Hinweis auf fehlende Akteneinsicht in ein parallel laufendes Strafverfahren ist nicht strafbar – ebenso wenig wie der Hinweis auf die Geltung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ im laufenden Strafverfahren.

Würde ein Rechtsanwalt nur aufgrund der Einleitung eines Strafverfahrens gehindert sein, einen Einspruch einzulegen bzw. einen AdV-Antrag zu stellen und mit den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen kurzfristig zu begründen, so wäre das gesamte System des Steuerstrafrechts aus den Angeln gehoben. Ein Rechtsschutz im Steuerrecht wäre in dem Moment, in dem ein Strafverfahren eingeleitet wird, nicht mehr möglich.

#### **d) Vorsatz**

Das deutsche Einkommens- und Umsatzsteuerrecht unterliegt dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung. Das bedeutet, dass jedes Veranlagungsjahr für sich genommen bewertet wird, was nicht nur in steuerrechtlicher Hinsicht eine Rolle spielt, sondern auch für die daran gegebenenfalls anknüpfenden strafrechtlichen Vorwürfe. Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, weshalb in dem angegriffenen Beschluss auf Ausführungen des Staatsanwalts Bezug genommen wird, der gegenüber dem Beschuldigten L (in Abwesenheit meines Mandanten Rechtsanwalt X) seine persönliche Einschätzung der bisherigen strafrechtlichen Ermittlungen geschildert haben soll. Diese können sich, da von einer 5-jährigen strafrechtlichen Verjährung auszugehen ist, nur bedingt auf das Jahr ... beziehen, denn dieses fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Staatsanwalts. Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass der Staatsanwalt gegenüber Dritten ausgereifte Erkenntnisse schildern konnte, die etwas über das Veranlagungsjahr ... aussagen.

Im Übrigen wird in dem angegriffenen Beschluss nicht einmal behauptet, dass den Beschuldigten Rechtsanwalt X, der unstreitig an den fraglichen Besprechungen mit dem Staatsanwalt nicht teilgenommen hatte, von anderen Personen über die persönliche Meinung des Staatsanwalts informiert worden ist.

Es wird auch nicht behauptet, dass der Staatsanwalt – gegenüber wem auch immer - konkrete Beweismittel vorgelegt haben soll, aus denen sich die Unrichtigkeit des Tatsachenvortrags in den fraglichen Schriftätzen zwingend ergibt.

Noch einmal auf einem ganz anderem Blatt steht die Frage, ob es mit dem Berufsbild eines Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar wäre, wenn dieser sich ohne Aktenkenntnis durch persönliche Meinungsäußerungen eines Staatsanwaltes beeinflussen ließe.

Konkrete Tatsachen und Beweismittel wurden durch die Staatsanwaltschaft bis heute nicht vorgelegt. Ob sich konkrete Tatsachen oder Beweismittel, aus denen sich ein Tatverdacht ergibt, in den Akten befinden, wird zu gegebener Zeit zu kommentieren sein.

Dr. Tobias Rudolph  
Rechtsanwalt